

auch auff Unfern Universitäten / zu Leipzig und Wittenberg bey  
 der studirenden Jugend eingerissene höchstschädliche Gewohnheit  
 und Unordnung / daß nicht allein etliche ruchlose / freche / und aller  
 Christlichen Zucht vergessene junge Leute / denjenigen / welche von  
 andern privat-Schulen oder Gymnasiis sich auff Universitäten  
 eine mehrere Wissenschaft in den Haupt-Sprachen und freyen  
 Künsten zu fassen / auch andern höhern Facultäten zu profici-  
 ren / begeben / oder an denen Orten / wo Universitäten seyn / ge-  
 bohren und gezogen / bößlich nachstellen / sie nicht allein mit  
 schimpflichen hönischen Worten und Gebärden agiren und auff-  
 ziehen / sondern auch mit Frevelthaten und Schlagen übel tracti-  
 ren / schwere und liberabilibus ingeniis unanständige Dienst und  
 Auffwartungen / welche ein vernünftiger Herr seinem geringsten  
 Diener anzumuthen / Bedenken träget / aufdringen / mit Schmau-  
 sen und kostbaren Gastereyen bey dem An- und Abtritt / oder an statt  
 dessen / oder auch unter andern herfür gesuchten Vorwand mit ge-  
 wissen Geld-Anlagen beschweren / hierneben aller Leichtfertigkeit  
 und Untugend sich dergestalt ergeben / daß sie ohne Ansehen der  
 Personen / Orter und Zeiten / ihre Ungebärden / Laster und Fre-  
 vel-Thaten vermessenlich auszuüben keinen Abscheu tragen.

1025

Wenn Wir Uns dann Unserß hohen Obrigkeitlichen Amts /  
 und dero zustehender Vorsorge erinnert / und mit etlichen andern  
 protestirenden Chur-Fürsten und Ständen / der Chur-Fürsten  
 Herzogthümer und Lande im Römischen Reich Teutscher Nati-  
 on mit Academien / und hohen Schulen versehen / wie solchen  
 höchstschädlichen straffbaren Unordnungen mit Ernst zu steuern  
 vernommen / und eines Edicti verglichen / welches allbereit am  
 20. Martii dieses Jahrs in offenen Druck gegeben / und auff Un-  
 fern Universitäten publicè affigiret worden ; So stellen Wir  
 nunmehr außser Zweifel / es soll ein jeder / der auff Unfern Uni-  
 versitäten und hohen Schulen sich aufhält / oder ins künftige da-  
 hin begiebet / bey Vermeidung der in Edicto einverleibten Straf-  
 fe sich für solchen unfärtigen bösen Händeln und Thaten hüten /  
 M m m 3 und